SATZUNG

über den Bebauungsplan "Halbs-Nord"

Halbs vom 3 4 1993

der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat von Halbs hat in seiner Sitzung am 28.12.1983 aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

\$ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Halbs:

Flur 1: Flurstücke Nr. 33, 34, 59 teilw.

Flur 4:
Flurstücke Nr. 107, 31/3, 106/1, 108/1 teilw., 42, 29, 28, 27, 26/1, 26/2, 25/1, 25/2, 24/1, 24/2, 23, 22, 21, 99/1, 100/1, 98/2 teilw., 97, 96, 95, 12, 11/2, 104/2, 105, 102 teilw., 10, 9, 8/2, 8/3, 7, 6/1, 6/2, 3

Flur 6: Flurstücke Nr. 57 teilw., 13, 14

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit Begründung und Textfestsetzungen.

Diese Satzung wird gem. § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Halbs, den 3 + 1993

Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung ist am ZK.4/993 gem. § 12 des Baugesetzbuches in der Wochenzeitung "Wäller Wochenspiegel" bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Halbs, den 23 4 1993

Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister

EEBAUUNGSPLAN:

"Nord"

ORTSGEMEINDE:

Halbs

VERBANDSGEMEINDE:

westerburg



1. Begründung:

Die Ortsgemeinde Halbs hat im Verhältnis zur Größe des Ortes in der Vergangenheit eine rege bauliche Entwicklung erfahren. Grundlage hierfür war die Ausweisung von zwei Baugebieten, die aber inzwischen bebaut sind. Darüberhinaus besteht in Halbs weiterer Baulandbedarf.

Der Ortsgemeinderat hat deshalb beschlossen, im Nordwesten der Ortslage zwischen Haupt- und Waldstraße ein neues Wohnbaugebiet auszuweisen. Die hier ausgewiesenen Eaugrundstücke reichen auf lange Sicht aus, dem Eaulandbedarf in der Gemeinde nachzukommen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den vorhandenen Anschluß an der L 294 und führt durchgehend zur K 52 mit gleichzeitiger Neuordnung des Anschlusses "Waldstraße". Der Rest des Gebietes soll durch verkehrsberuhigte Bereiche erschlossen und gestaltet werden. Gleiches gilt für die Ring- und Brunnenstraße. Der Anschluß der Ringstraße wird an die durch den Abbruch des Gebäudes auf Flurstück Nr. 96 verbesserte Trassenführung der L 294 geordnet. Diese Maßnahme verbessert entscheidend die Sichtverhältnisse in dem bisher kritischen Bereich.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg.

2. Die Größe des Plangebietes umfaßt 6,2 ha.

3. Podenordnung:

Die Ordnung des Grund und Bodens soll durch eine Baulamdumlegung nach dem IV. Teil des Bundesbaugesetzes auf der Grundlage des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

4. Energieversorgung mit Strom:

Die Stromversorgung wird durch die Kevag im Bebauungsplangebiet gewährleistet, wobei die erforderlichen Anlagen erst dann hergestellt werden können, wenn die Voraussetzungen im Rahmen der Erschließung geschaffen sind.

5. Ver- und Entsorgung:

Im Planbereich werden die Ver- und Entsorgungsleitungen nach noch zu erstellenden und zu genehmigenden Plänen verlegt. Die Abwässer sind über den Ortskanal der vorhandenen Kläranlage zuzuleiten. Die Druckverhältnisse sind, bezogen auf die Lage des Hochbehälters, ausreichend.

Geschätzte Erschließungskosten (außer Kreisstraße):

a)	Straßenbau ca. 5.000 m ² x $110,$ DM/m ²	**		550.000, DM	
b)	Bewässerung ca. 800 lfdm x 120, DM/lfdm			96.000, DM	
c)	Entwässerung ca. 800 lfdm x 200, DM/lfdm	=		160.000, DM	
d)	Beleuchtung 12 x 3.000, DM	. =	20	36.000, DM	
e)	Grüngestaltung			18.000, DM	
	, s' *			860.000, DM	

Aufgestellt:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur - Kreisplanungsstelle -

Inhalt des Planbereiches

Flur 1:

Flurstücke Nr. 33, 34, 59 teilw.

Flur 4:

Flurstücke Nr. 107, 31/3, 106/1, 108/1 teilw., 42, 29, 28, 27, 26/1, 26/2, 25/1, 25/2, 24/1, 24/2, 23, 22, 21, 99/1, 100/1, 98/2 teilw., 97, 96, 95, 12, 11/2, 104/2, 105, 102 teilw., 10, 9, 8/2, 8/3, 7, 6/1, 6/2, 3

Flur 6:

Flurstücke Nr. 57 teilw., 13, 14